



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

A) Problem

Durch das Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes vom 5. April 2006 (GVBl. S. 178) ist mit Wirkung vom 1. Januar 2006 der Unterstützungsfonds nach Art. 13a Bayerisches Bodenschutzgesetz – BayBodSchG (vom 23. Februar 1999, GVBl. S. 36; zuletzt geändert durch § 1 Abs. 152 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98)) als staatliches Sondervermögen eingerichtet worden. Der Fonds wird durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden paritätisch finanziert.

Entsprechend der Geltungsdauer des Art. 13a BayBodSchG sind die Beitragszahlungen zum Fonds bis zum 31. Dezember 2020 befristet. Eine Weiterführung des Unterstützungsfonds über den 31. Dezember 2020 hinaus, die von den kreisangehörigen Gemeinden gefordert wird, ist fachlich dringend notwendig.

B) Lösung

Dieses Gesetz sieht die Verlängerung des Unterstützungsfonds nach Art. 13a BayBodSchG um weitere fünf Jahre vor.

Die Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden werden gegenüber der Laufzeit 2016 – 2020 abgesenkt und zwar von bisher je 5 Mio. € auf jeweils 1 Mio. € pro Jahr. Dieses geschieht durch eine Änderung der Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (UStützV). Zur Anpassung der jährlichen Beiträge ist es ausreichend, § 1 Abs. 1 UStützV zu ändern, in dem die konkrete Beitragshöhe festgelegt ist. Eine Änderung des Art. 13a BayBodSchG selbst ist nicht erforderlich, da nach dessen Wortlaut die Beiträge nur „in der Regel“ je 5 Mio. € betragen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

a) Staat

Dem Freistaat Bayern entstehen für seinen Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds durch die Verlängerung Kosten in Höhe von 5 Mio. Euro.

b) Kommunen

Dieses Gesetz begründet keine neuen kostenwirksamen Aufgaben oder Standards für die kreisangehörigen Gemeinden. Durch die Verlängerung entstehen den kreisangehörigen Gemeinden für ihren Gesamtbeitrag an dem Unterstützungsfonds ebenfalls Kosten in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro. Die Beitragsreduzierung führt im Vergleich zur vorherigen Laufzeit des Fonds zu einer Entlastung der Kommunen. Gleichzeitig wird jedoch der kommunalen Mitverantwortung nach wie vor Rechnung getragen. Diese Kosten werden in zumutbarer Weise auf die einzelnen Gemeinden verteilt.

c) *Wirtschaft, Bürger*

Das Gesetz belastet die Wirtschaft und die Bürger nicht mit Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

§ 1

Das Bayerische Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 152 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In Art. 15 wird die Angabe „2020“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 30. Dezember 2020 in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Zur Verlängerung des Unterstützungsfonds

Die Verlängerung des Unterstützungsfonds ist erforderlich, um die betroffenen Gemeinden auch weiterhin vor einer Überforderung ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit aufgrund etwaiger hoher Kosten einer Altlastensanierung zu schützen.

Durch dieses Gesetz wird die Laufzeit des Unterstützungsfonds für die Erkundung und Sanierung stillgelegter gemeindeeigener Hausmülldeponien um weitere fünf Jahre bis zum 31. Dezember 2025 verlängert, wobei die Voraussetzungen und Bedingungen für die Zuschussgewährung gleichbleiben. Die Finanzierungsmodalitäten bleiben insofern unverändert, als auch künftig der Unterstützungsfonds paritätisch durch Beiträge des Freistaates Bayern und der kreisangehörigen Gemeinden finanziert wird.

Die Höhe der Beiträge wird von jeweils 5 Mio. € pro Jahr auf je 1 Mio. € pro Jahr reduziert. Dies geschieht parallel zu dieser Gesetzesänderung durch eine Änderung von § 1 Abs. 1 der „Verordnung über den Unterstützungsfonds nach Art. 13a des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (UStützV)“.

Durch die grundsätzliche Beibehaltung der Finanzierungsmodalitäten bei gleichzeitiger Beitragsreduzierung werden die Gemeinden deutlich entlastet, gleichzeitig aber der kommunalen Mitverantwortung nach wie vor Rechnung getragen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Verpflichtung der kreisangehörigen Gemeinden, weiterhin Fondsbeiträge bis zum 31. Dezember 2025 zu bezahlen, bedarf einer gesetzlichen Ermächtigung.

Der Gesetzentwurf unterliegt nicht der Paragraphenbremse, da es sich um die konsequente Fortsetzung bereits erfolgter politischer Willensbildung handelt. Die Geltungsdauer eines bewährten Instruments wird lediglich verlängert (Nr. 3.7 der Ministerratsvorlage vom 12.12.2013). Der Unterstützungsfonds ist ein Beitrag zum politischen Ziel

der Staatsregierung, die Kommunen bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Erstmals in das Bayerische Bodenschutzgesetz aufgenommen wurde der Unterstützungsfonds durch Gesetz vom 5. April 2006 (BayGVBl. S. 178) mit Wirkung vom 1. Januar 2006. Bereits damals gab es Forderungen von Städtetag und Gemeindetag nach einer Verlängerung über die 5-jährige Laufzeit hinaus sowie Äußerungen des damaligen Ministerpräsidenten Dr. Stoiber, wonach der Fonds nach Ablauf der Befristung „mit Sicherheit weitergeführt“ werde. Auch der damalige Staatsminister Dr. Schnappauf versicherte, „dass der Freistaat die Kommunen bei der Erkundung und Sanierung ihrer Hausmülldeponien nicht allein lasse“. Im Jahr 2009 befasste sich der Ausschuss für Umwelt und Gesundheit des Landtags mit der (damaligen) „Halbzeitbilanz“ des Unterstützungsfonds, wobei alle Fraktionen seine Bedeutung als wichtiges Finanzierungsinstrument hervorgehoben und sich für eine Verlängerung ausgesprochen haben. Der Unterstützungsfonds ist ein wichtiger Beitrag zum politischen Ziel der Staatsregierung, die Kommunen bei ihren Aufgaben zu unterstützen. Von den betroffenen Gemeinden wird der Unterstützungsfonds nach wie vor gut angenommen und geschätzt. Auch der Bayerische Gemeindetag und der Bayerische Städtetag haben sich erneut für eine weitere Verlängerung des Unterstützungsfonds ausgesprochen.

Dementsprechend wurde durch Art. 17 des Haushaltsgesetzes 2011/12 vom 14. April 2011 (GVBl. S. 150) und durch Art. 14 des Haushaltsgesetzes 2015/16 vom 17. Dezember 2014 (GVBl. S. 511) die Laufzeit des Unterstützungsfonds um jeweils weitere fünf Jahre bis Ende 2020 verlängert.

An der fachlichen Notwendigkeit und dem politischen Willen zur Fortführung des Unterstützungsfonds hat sich seither nichts geändert.

Der Landesausschuss des Bayerischen Gemeindetages hat sich in seiner Sitzung am 11.12.2019 für eine Verlängerung um weitere fünf Jahre bei gleichzeitiger Beitragsreduzierung ausgesprochen.

Der Ausschuss der kreisangehörigen Verbandsmitglieder des Bayerischen Städtetags hat sich ebenfalls damit einverstanden erklärt.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Der neue Art. 15 BayBodSchG verlängert die Laufzeit des Unterstützungsfonds um weitere fünf Jahre.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Um ein reibungsloses Weiterlaufen des Unterstützungsfonds zu gewährleisten, sollte die entsprechende Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes spätestens am 30. Dezember 2020 in Kraft treten.